



Michael Eichhorn, Steuerberater und Wirtschaftsmediator, Jahrgang 1965, ist nach einer Ausbildung in der Finanzverwaltung seit Ende 1990 in Chemnitz tätig. Er ist Gesellschafter-Geschäftsführer der „Eichhorn Ody Morgner Steuerberatungsgesellschaft mbH“, die sich speziell mit der steuerlichen Beratung von Unternehmen des Hotellerie- und Gastgewerbes, aber auch der Steuerstreitberatung (mit besonderem Fokus auf die aktive Begleitung von Unternehmen in steuerlichen Betriebsprüfungen) und der Wirtschaftsmediation befasst.

BERATUNG À LA CARTE

Unser Beraterteam mit Vieweg und Co Gastronomie- und Hotelberatung GmbH, RA-Kanzlei Hirsch, Thiem & Kollegen, Dresden sowie die Steuerberatungsgesellschaft Eichhorn Ody Morgner, Chemnitz und Pirna stehen Ihnen zu aktuellen betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerrechtlichen Themen aus der Praxis Rede und Antwort.

Die „Saunasteuer“ – Umsatzsteuer auf Saunaleistungen in Hotels

Von der breiteren Öffentlichkeit nahezu unbemerkt hat die Finanzverwaltung eine weitere „Besteuerungslücke“ geschlossen: seit dem 01.07.2015 gilt der 19%ige Umsatzsteuersatz auf Saunaleistungen in Hotels. Bis

dato hatte die Finanzverwaltung das (ausnahmsweise einmal großzügig) noch anders interpretiert. Nun stützt sie sich auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12.05.2005, welches sie aber bis zum 01.07.2015 nicht angewendet hatte.

Einzelne Hotels und Hotelketten haben die Gunst der Stunde genutzt und berechnen ihren Gästen für den Saunabesuch seitdem eine zusätzliche Gebühr. Dass „eine kostenlose Nutzung der Sauna für Hotelgäste daher ab dem 1. Juli 2015 nicht mehr möglich“ sei, wie es der DEHOGA-Bundesverband selbst in seiner Mitgliederinformation vom 30.04.2015 formuliert hat, ist natürlich eine durchaus eigenwillige Interpretation. Sicher ist nur, dass es für Hoteliers, die Saunaleistungen anbieten, wieder einmal deutlich komplizierter geworden ist.

1. Was genau sind Saunaleistungen?

Die Finanzverwaltung spricht von der „Nutzung von Saunaeinrichtungen“. Wikipedia bietet einen Anhaltspunkt dafür, was darunter zu verstehen ist: „Eine Sauna ... ist ein auf hohe Temperatur erwärmter Raum oder eine Raumgruppe, worin ein Schwitzbad genommen wird.“ Saunaleistungen sind also solche Leistungen, die in der Bereitstellung von Schwitzbädern bestehen. Dazu zählen neben den verschiedensten Sauna-Arten sicher auch Infrarot- und Wärmekabinen.

2. Das meint die Finanzverwaltung

Alles, was nicht nach der sog. Heilmittelrichtlinie von einem Arzt etc. verordnet werden kann, löst 19%ige Umsatzsteuer aus. Dazu gehören auch Saunaleistungen. Es gibt drei Möglichkeiten, diese „Saunasteuer“ korrekt zu ermitteln:

- Wenn der Gast eine **zusätzliche Gebühr** für den Saunabesuch zahlen muss, wird diese zu 19 % versteuert.
- Betriebe, die den **20%igen Sammelposten** (auch Servicepauschale) nutzen, müssen nichts zusätzlich versteuern. Viele typische Wellnesshotels machen davon erfahrungsgemäß bereits Gebrauch.
- In Hotels, bei denen die Saunanutzung im Übernachtungspreis **enthalten** ist, muss der **Anteil**, der auf die Sauna anfällt, **geschätzt** werden. Angesetzt werden soll „der kalkulatorische Kostenanteil zzgl. eines angemessenen Gewinnaufschlags“. Zu den kalkulatorischen Kosten gehören z.B. anteilige Wäsche-, Reinigungs-, Personalkosten und Abschreibung.

3. Das meinen die Finanzgerichte

Die Frage, ob Saunaleistungen in Hotels als unselbstständige Nebenleistungen zur Beherbergungsleistung anzusehen sind und darum nur 7 % Umsatzsteuer auslösen, ist noch nicht entschieden. Man muss also vergleichbare Beispielfälle suchen.

So wird z. B. der **kostenlose Parkplatz** nach Meinung des Niedersächsischen Finanzgerichts **nicht** gesondert besteuert. Allerdings ist in dieser Frage noch eine Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Der Bundesfinanzhof hat aber bereits entschieden, dass ein **Frühstück** im Hotel (vgl. Heft 7/2011) aus dem Gesamtpreis **herausgerechnet** und definitiv mit 19 % Umsatzsteuer besteuert werden muss. Dabei stützt er seine Begründung auf einen Bericht des Finanzausschusses im vorherigen Gesetzgebungsverfahren. Und wenn man diese Begründung zu Grunde legt, ist zu

befürchten, dass **auch** die **Sauna** aus dem pauschalen Übernachtungspreis **herausgerechnet** werden muss.

4. Das meinen wir

Saunaleistungen müssen überhaupt nur dann gesondert umsatzbesteuert werden, wenn sie vom Gast auch tatsächlich in Anspruch genommen werden. Das heißt im Klartext: bei Gästen, die **nicht in die Sauna** gehen, kann darauf auch **keine 19%ige Umsatzsteuer** anfallen!

Wer also zu denen gehört, die weder eine gesonderte Gebühr erheben, noch vom Sammelposten Gebrauch machen, kann die Umsatzsteuer reduzieren, indem er ermittelt, welche Gäste die Sauna nutzen – und welche nicht. Wie lässt sich das ermitteln? Zum Beispiel dadurch, dass die Gäste selbst anschreiben, wenn sie die Sauna nutzen (ähnlich wie bei der Mini-Bar). Aber denkbar wäre auch die Befragung der Gäste beim Check-Out: Wie viele Saunagänge hatten Sie denn?!

Bei der Kalkulation der anteiligen Erlöse aus den so ermittelten Saunagängen muss berücksichtigt werden, dass die Preise, die Gäste bezahlen, die nur die Sauna nutzen, aber keine Hausgäste sind, keinen Anhaltspunkt geben können. Denn Hausgäste erzielen naturgemäß einen entsprechend größeren Gesamtumsatz und Deckungsbeitrag, sodass bei diesen ein geringerer Gewinnaufschlag auf den Saunabesuch als betriebswirtschaftlich ausreichend angesehen werden kann.

Bei weiteren Fragen steht der Verfasser Ihnen gern beratend zur Seite.

Die nächste Ausgabe der „DEHOGA Sachsen – Sachsenweit für Gastlichkeit“ erscheint am 23. April 2016.

Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der 04. April 2016.